

ZTV – Teil 4

für die Ausführung von

Leistungen für

Materialwirtschaft

Vers.:	3	Seite:				1
Erstellt:	Sebastian Kern	Geprüft:	Nicole Ferbert, Mehmet Bal	Freigegeben:	Marc Zimmermann-Hooge	
Datum:	04.05.2026	Datum:	06.05.2026	Datum:	08.05.2026	

Inhaltsverzeichnis

Kapitel / Inhalt

4.0 Allgemein

4.1 Materiallieferungen durch Auftraggeber

4.1.1 Übernahme

4.1.2 Transport

4.2 Materiallieferungen durch Auftragnehmer

4.2.1 Normen/Richtlinien

4.2.2 Einheitspreise/Abrechnung

4.2.3 Lagerplatz

4.2.4 Transport

4.3 Tiefbau

4.3.1 Recyclingmaterial

4.3.2 Bodenlieferung

4.3.3 Wiegescheine

4.3.4 Materialgewichte,- verdichtung

4.4 Kabel

4.4.1 Transport/Handhabung/Mindestabstand

4.5 Rohrleitungsbau

4.5.1 Sondermaterialien

Vers.:	3	Seite:				2
Erstellt:	Sebastian Kern	Geprüft:	Nicole Ferbert, Mehmet Bal	Freigegeben:	Marc Zimmermann-Hooge	
Datum:	04.05.2026	Datum:	06.05.2026	Datum:	08.05.2026	

4.0 Allgemein

4.0.1 siehe auch ZTV Tiefbau Teil 1 für die Ausführung von Leistungen im Tiefbau

4.1. Materiallieferungen durch Auftraggeber**4.1.1. Übernahme**

4.1.1.1. Die Übernahme, der für die Arbeiten des Auftragnehmers vom Auftraggeber gelieferten Materialien, muss durch den Beauftragten des Auftragnehmers auf dem Materialentnahmeschein durch Unterschrift bestätigt werden.

4.1.1.2. Mit der Übernahme des Materials geht die Gefahr, Obhut und Verantwortung auf den Auftragnehmer über. Beanstandungen sind dem Auftraggeber sofort zu melden. Spätere Reklamationen werden nur dann vom Auftraggeber anerkannt, wenn der Mangel objektiv nicht sofort erkennbar war und der Auftragnehmer den Auftraggeber über den verdeckten Mangel unverzüglich ab Kenntnissnahme informiert und den Mangel kennzeichnet. Der Ersatz für beschädigte oder abhanden gekommene Teile einschließlich Folgekosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.1.2. Transport

4.1.2.1. Das benötigte Material ist vom Auftragnehmer auf dem Materiallager des Auftraggebers zu übernehmen, aufzuladen und zur Einbaustelle zu transportieren. Etwaige Wartezeiten sowie Transportkosten vom Lagerplatz zur Bau-/ Arbeitsstelle werden nicht gesondert vergütet.

4.1.2.2. Beim Transport sowie beim Laden der Materialien sind die einschlägigen Normen, Vorschriften, Richtlinien und Herstelleranweisungen zu beachten. Die nötigen Materialien sind rechtzeitig durch den Auftragnehmer abzurufen.

4.1.2.3. Durch den Auftragnehmer zuviel entgegengenommene Materialien sowie wieder verwendbare Transporthilfen, z.B. Paletten, Kabeltrommeln, Transportkörbe, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Auftragsnummer in sauberen, verwendungsfähigen Zustand auf dem Betriebshof der SWR abzuliefern.

4.2. Materiallieferungen durch Auftragnehmer**4.2.1. Normen/Richtlinien**

4.2.1.1. Der Auftraggeber verweist hier auf die VOB Teil C "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art - DIN 18299" Punkt 2.3.

4.2.1.2. Die vom Auftragnehmer zu liefernden Materialien müssen den neuesten Normen und Richtlinien entsprechen, in der EU hergestellt und hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit freigegeben sein. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Prüfzeugnisse kostenlos vorzulegen. Unvorschriftsmäßige, nicht den Normen entsprechende Materialien sind unverzüglich von der Bau-/ Arbeitsstelle zu entfernen.

4.2.1.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, bestimmte Fabrikate abzulehnen. Der Auftragnehmer hat seine Materialauswahl zur Abstimmung vorzulegen.

Vers.: 3		Seite: 3			
Erstellt:	Sebastian Kern	Geprüft:	Nicole Ferbert, Mehmet Bal	Freigegeben:	Marc Zimmermann-Hooge
Datum:	04.05.2026	Datum:	06.05.2026	Datum:	08.05.2026

4.2.2. Einheitspreise/Abrechnung

4.2.2.1. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß und den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses.

4.2.3. Lagerplatz

Bei Materiallagerung durch den Auftragnehmer auf dessen Platz oder im Baustellenbereich ist für die Lagerung von Rohren das DVGW-Regelwerk und für Kabel die Hinweise der DIN VDE 0276 zu beachten.

4.2.4. Transport

4.2.4.1. Das benötigte Material ist vom Auftragnehmer frei zur Verwendungsstelle zu liefern. Transportkosten vom Lagerplatz zur Bau-/Arbeitsstelle werden nicht vergütet.

4.2.4.2. Beim Transport sowie beim Laden der Materialien sind die einschlägigen Normen, Vorschriften, Richtlinien und Herstelleranweisungen zu beachten.

4.3. Tiefbau**4.3.1. Recyclingmaterial**

4.3.1.1. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist nur nach Absprache mit dem Auftraggeber möglich.

4.3.2. Bodenlieferung

Angeliefertes Material bzw. Boden, hat den Anforderungen des Leistungstextes und der zugrunde liegenden Regelwerke zu entsprechen. Bestehen Zweifel an der Eignung, hat der Auftragnehmer das Material auf eigene Kosten durch ein von der SWR anerkanntes Prüflabor prüfen zu lassen.

Entspricht das bereits eingebaute Material nicht den Erfordernissen, so hat der Unternehmer den Gesamteinbau zu ändern, neues, brauchbares Material anzuliefern und neu wieder einzubauen.

Die Abrechnung erfolgt anhand von Wiegekarten, Lieferscheinen oder nach örtlicher Feststellung durch die SWR vorrangig durch Kubaturaufmaß in eingebautem Zustand.

4.3.3. Wiegescheine

In solchen Fällen, wo einzubauende Materialien nach Gewichtsmassen vorgeschrieben sind, müssen die eingebauten Mengen durch ordnungsgemäße Wiegescheine nachgewiesen werden. Zuviel eingebautes Material wird nicht vergütet, zu wenig eingebautes Material wird durch proportionale Umrechnung des Einheitspreises abgezogen.

Gewichtsnachweise müssen folgende Angaben enthalten:

- Datum und Uhrzeit der Wägung
- Bezeichnung der Baustelle
- Art des Wägegutes
- Nummer des Wiegescheines
- Eingedrucktes Brutto- und Tara- bzw. Tara- und Nettogewicht
- Polizeiliches Kennzeichen des LKW
- Unterschrift eines vereidigten Wägers
- Empfangsbestätigung der Baustelle

Vers.:	3	Seite:				4
Erstellt:	Sebastian Kern	Geprüft:	Nicole Ferbert, Mehmet Bal	Freigegeben:	Marc Zimmermann-Hooge	
Datum:	04.05.2026	Datum:	06.05.2026	Datum:	08.05.2026	

4.3.4 Materialgewichte, -verdichtung

Für die Abrechnung werden folgende Gewichte (Material im verdichteten Zustand) und Verdichtungsfaktoren zugrunde gelegt; falls nicht die Abrechnung nach Aufmaß in verdichtetem Zustand in der jeweiligen Spezifikation des Leistungsverzeichnisses vorgesehen ist:

	Dichte lose geschüttet [t/m³]	Dichte verdichtet γ_t [t/m³]	Verdichtungs- faktor
Sand 0 / 2 mm	1,56	1,85	1,19
Kiessand 0 /32 mm	1,72	2,05 - 2,2	1,19 - 1,28
Grubenkies 0 - 30 mm (Frostschutz, Füllkies)	1,76	2,20	1,25
Mineralbeton	1,70	2,20	1,29
Schottertragschicht	1,8	2,10	1,17
Hydraulisch gebundene Schottertragschicht	-	2,35	-
Asphalttragschicht	-	2,36	-
Asphaltbinder	-	2,36	-
Asphaltbeton	-	2,40	-
Compomac (Kaltasphalt)	-	2,30	-
Gussasphalt	-	2,45	-
Oberboden (Mutterboden)	-	1,75	-
Lehm	-	2,10	-
Ton halbfest	-	2,10 - 2,20	-
Ton steif	-	2,00 - 2,10	-
Ton weich	-	1,80	-

Sofern im Leistungsverzeichnis keine abweichende Spezifikation gefordert wird, kommt Sand mit den folgenden Eigenschaften zum Einsatz:

- Sandart nichtbindiger Mittel- bis Grobsand
- Korngröße 0 – 2 mm
- Kornart rundkantig
- Feinkornanteil < 0,25 mm, Soll max. 8%
- Korngrößenverteilung nach DIN EN ISO 14688 und DIN 18123
- Klassifikation Natursand, NS 0/2
- Benennung und Klassifizierung von Böden nach DIN EN ISO 14688
- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB)

Die Eignung ist über eine Sieblinie oder ein entsprechendes Zeugnis nachzuweisen. Der Nachweis muss dem Auftraggeber oder dessen Vertreter vor Beginn der Verfüllarbeiten zur Genehmigung vorliegen. Die Abrechnung erfolgt nach Grabenprofil in verdichteter Masse. Falls durch Laboruntersuchungen (Proctorversuch) andere Zahlen nachgewiesen werden, so werden die nachgewiesenen Zahlen zugrunde gelegt.

Vers.:	3	Seite:				5
Erstellt:	Sebastian Kern	Geprüft:	Nicole Ferbert, Mehmet Bal	Freigegeben:	Marc Zimmermann-Hooge	
Datum:	04.05.2026	Datum:	06.05.2026	Datum:	08.05.2026	

4.4. Kabel**4.4.1. Transport/Handhabung/Mindestbestand**

4.4.1.1. Der Auftragnehmer hat in einem Kabeltrommelbuch den Nachweis über Kabeltyp, Eingang und die Zuordnung zur Baumaßnahme zu führen.

4.4.1.2. Stellt der Auftraggeber Kabel bei, so geht die Verantwortung für das Kabel nach dem Aufladen auf den Auftragnehmer über.

4.5. Rohrleitungsbau**4.5.1. Sondermaterialien**

4.5.1.1. Sondermaterialien (Installations-, Bau- oder andere Materialien), welche nicht vom Auftraggeber bereitgestellt werden, hat der Auftragnehmer nach vorheriger Absprache zu liefern.

Vers.: 3		Seite: 6			
Erstellt:	Sebastian Kern	Geprüft:	Nicole Ferbert, Mehmet Bal	Freigegeben:	Marc Zimmermann-Hooge
Datum:	04.05.2026	Datum:	06.05.2026	Datum:	08.05.2026